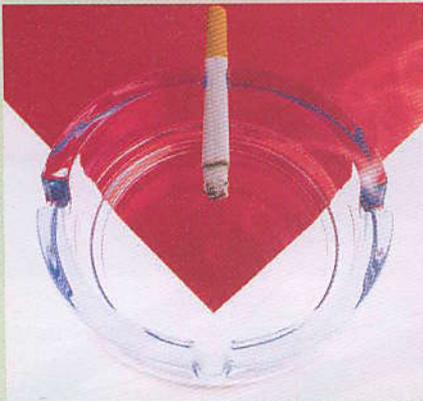


# Kein Versicherungsschutz beim Rauchen

## Zigarettenpause unversichert



*Rauchen gefährdet die Gesundheit*

**Rauchen ist gesundheitsschädlich! Die Arbeitsstättenverordnung verpflichtet den Arbeitgeber, Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt werden. Soweit dies erforderlich ist, muss der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Arbeitsbereiche beschränktes Rauchverbot erlassen.**

Deshalb gibt es bereits in vielen Unternehmen Rauchverbote am Arbeitsplatz oder sogar auf dem gesamten Betriebsgelände. Raucher müssen zum Rauchen entweder spezielle Bereiche aufsuchen oder im Freien rauchen. Von unseren Mitgliedsunternehmen wird dabei immer wieder die Frage gestellt, wie der Unfallversicherungsschutz für solche Raucherpausen und damit zusammenhängende Wege zu beurteilen ist.

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nicht generell während der gesamten Dauer des Aufenthaltes im Unternehmen. Entscheidend ist, ob zum Unfallzeitpunkt tatsächlich gearbeitet und damit eine betriebliche Tätigkeit ausgeübt wird. Rauchen ist – ebenso wie Essen und Trinken – eine eigenwirtschaftliche, also eine private und damit unversicherte Tätigkeit. Verletzt sich jemand während einer Raucherpause im eigenen Büro, in einer Raucherzone oder im Freien, ist er nicht über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Auch die Wege zu Raucherbereichen oder ins Freie und zurück zum Arbeitsplatz sind nicht versichert. Dies gilt unabhängig davon, ob der Raucherbereich mit oder ohne Genehmigung des Arbeitgebers aufgesucht wird. Versicherungsschutz besteht selbst dann nicht, wenn der Arbeitsplatz wegen eines bestehenden Rauchverbotes verlassen werden muss, damit überhaupt geraucht werden kann.

Die Wege zum Rauchen werden anders beurteilt als die Wege zur Essenseinnahme. Bei der Essenseinnahme handelt es sich – im Gegensatz zum Rauchen – um ein zwingendes, zum Lebenserhalt notwendiges Bedürfnis. Die persönliche Entscheidung eines Arbeitnehmers für das Rauchen hat eine so überragende Bedeutung gegenüber betrieblichen Interessen, dass diese zurücktreten.

Näheres zum Nichtrauchererschutz siehe unter § 5 ArbStättV sowie § 3 ArbSchG, § 2 BGV A1.

■ Ps

## Prävention und Arbeitsschutz

# Wer im Glashaus sitzt (oder steht) ...

## BGIA prüft Nichtraucherenschutzsysteme

**Im Jahr 2004 wurde in der Arbeitsstättenverordnung festgelegt, dass Nichtraucher vor Tabakrauch zu schützen sind. Damit reagierte der Gesetzgeber auf die Gesundheitsgefahren, die sich durch Passivrauchen ergeben. Immerhin sind es mehr als 70 krebsverdächtige oder nachgewiesene krebs erzeugende Stoffe, die im Tabakrauch enthalten sind.**

Nun ist es aber nicht in jedem Falle möglich, die Raucher „an die frische Luft“ zu verbannen. Die Scheu vor einem generellen Rauchverbot, ausgedehnte Betriebsstätten, ein weitgehend ungehinderter Arbeitsfortgang, erforderliche Kundennähe und vieles mehr können Gründe dafür

sein, den Rauchern ein „Refugium“ zu schaffen. Dies kann mit sogenannten „Nichtraucherschutzsystemen“ erfolgen, die es in unterschiedlichen Ausführungen gibt. Das Spektrum reicht von komplett geschlossenen über halboffene bis hin zu Systemen ganz ohne Seitenwände.

Doch halten diese Nichtraucherenschutzsysteme auch das, was sie versprechen? Werden die Menschen, die sich in der Nähe aufhalten, auch wirklich vor schädlichem Tabakrauch geschützt? Dieses Themas nahm sich das BGIA an und führte umfangreiche Versuche durch. Heraus kam eine Liste mit positiv geprüften Geräten. Die Liste ist unter [www.dguv.de/bgia](http://www.dguv.de/bgia) abrufbar. Der Nutzen liegt auf der Hand: Die

Raucher können nach wie vor ihrem „Laster frönen“, während die Nichtraucher in der unmittelbaren Umgebung ausreichend geschützt sind. Empfehlenswert ist es selbstverständlich, die Einführung eines solchen Systems mit einer Nichtraucher-Aktion im Betrieb zu verbinden. Viele Raucher würden nämlich gerne von ihrer Sucht loskommen – es fehlt ihnen aber eine „Initialzündung“. Wenn die von betrieblicher Seite kommt, umso besser! ■ Koc



*Raucherkabine*